

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Vlotho (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.11.1986

(nach dem Stand der 37. Änderung vom 15.12.2023 – 33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245 – SGV. NRW 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914 - SGV. NRW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 13. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei erfolgt das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) nach Dringlichkeit. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) a) Die teilweise Reinigung (mit Ausnahme des Winterdienstes) derjenigen Fahrbahnen, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) als von der Stadt im Winterdienst zu versorgenden Straßen enthalten sind sowie die teilweise Reinigung (mit Ausnahmen des Winterdienstes) derjenigen Teilstrecken der Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) enthalten sind, innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, jedoch nicht von der Stadt Vlotho gereinigt werden und
- b) die Reinigung (einschließlich des Winterdienstes) sämtlicher Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, wird in dem in § 3 festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Bei den Fußgängergeschäftsstraßen und den sonstigen in einer Ebene ohne abgesetzten Gehweg angelegten Straßen (verkehrsberuhigte Bereiche i. S. des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung StVO) und Plätzen nach Anlage 3 wird die Reinigung mit Ausnahme des Winterdienstes auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind
- a) diejenigen Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind, sowie die Teilstrecken der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, die nicht von der Stadt gereinigt werden mit Ausnahme des Winterdienstes,

- b) diejenigen Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit Ausnahme des Winterdienstes und
- c) sämtliche Gehwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen jede zweite Woche einmal zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(2) Für die Fußgängergeschäftsstraßen und die sonstigen in einer Ebene ohne abgesetzten Gehweg angelegten Straßen und Plätze (Anlage 3) wird eine wöchentliche Reinigungspflicht festgesetzt. Bei Plätzen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den das Grundstück erschließenden Fahrstreifen bzw. auf Flächen von 5 m parallel zur Grundstücksgrenze des erschlossenen Grundstückes, wenn der Fahrstreifen nicht direkt an die erschlossenen Grundstücke grenzt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend; nach Durchführung von öffentlichen Großveranstaltungen im Innenstadtbereich obliegt die Reinigungspflicht der Stadt.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis

und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder durch eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. NW.; den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

- a) bei zweiwöchentlicher Reinigung der Straßen
nach Anlage 1 = 2,11 €
- b) bei Durchführung der Winterwartung der Straßen
nach Anlage 2 = 0,84 €
- c) bei wöchentlicher Reinigung der Straßen
nach Anlage 3 = 3,39 €.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Vlotho vom 27. Oktober 1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Januar 1985 außer Kraft.

*) Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wurde geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 17.11.1987
2. Änderungssatzung vom 22.10.1988
3. Änderungssatzung vom 18.12.1989
4. Änderungssatzung vom 30.10.1990
5. Änderungssatzung vom 16.12.1991
6. Änderungssatzung vom 18.12.1992
7. Änderungssatzung vom 14.12.1993
8. Änderungssatzung vom 22.12.1994 (in Kraft seit 01.01.1995)
9. Änderung vom 12.12.1995 - 1. Satzung vom 12.12.1995 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1996)
10. Änderung vom 19.12.1996 - 2. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1997)
11. Änderung vom 07.12.1998 - 4. Satzung vom 07.12.1998 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1999)
12. Änderung vom 21.12.1999 - 5. Satzung vom 21.12.1999 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2000)
13. Änderung vom 21.12.2000 - 6. Satzung vom 21.12.2000 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2001)
14. Änderung vom 17.12.2001 - 7. Satzung vom 17.12.2001 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen und zur Anpassung von Satzungen und Entgelttarifen der Stadt Vlotho an den Euro (in Kraft seit 01.01.2002)
15. Änderungssatzung vom 16.12.2002 - 8. Satzung vom 16.12.2002 zur Änderung von Beitrags- u. Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft ab 01.01.2003)
16. Änderung vom 08.12.2003 - 9. Satzung vom 08.12.2003 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft ab 01.01.2004)
17. Änderung vom 20.12.2004 - 12. Satzung vom 20.12.2004 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2005)
18. Änderung vom 07.12.2005 - 13. Satzung vom 07.12.2005 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2006)
19. Änderung vom 18.12.2006 - 14. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2007)
20. Änderung vom 18.12.2006 - 15. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2007)
21. Änderung vom 14.12.2007 - 16. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2008)
22. Änderung vom 12.12.2008 - 17. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2009)
23. Änderung vom 18.12.2009 - 18. Satzung vom 22.12.2009 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2010)

24. Änderung vom 7.12.2010 – 19. Satzung vom 9.12.2010 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2011)
25. Änderung vom 7.12.2011 – 20. Satzung vom 7.12.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2012)
26. Änderung vom 6.12.2012 – 21. Satzung vom 6.12.2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2013)
27. Änderung vom 3.12.2013 – 22. Satzung vom 3.12.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2014)
28. Änderung vom 21.11.2014 – 23. Satzung vom 21.11.2014 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2015)
29. Änderung vom 21.12.2015 – 25. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2016)
30. Änderung vom 19.12.2016 – 26. Satzung vom 19.12.2016 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2017)
31. Änderung vom 19.12.2017 – 27. Satzung vom 19.12.2017 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2018)
32. Änderung vom 17.12.2018 – 28. Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2019)
33. Änderung vom 19.12.2019 – 29. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2020)
34. Änderung vom 22.12.2020 – 30. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2021)
35. Änderung vom 17.12.2021 – 31. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2022)
36. Änderung vom 16.12.2022 – 32. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2023)
37. Änderung vom 15.12.2023 – 33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2024)